VERORDNUNG (EWG) Nr. 2006/73 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1973

zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung sind die Schwellenpreise für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen nach den Regeln und für die Standardqualitäten festzusetzen, die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 des Rates vom 17. Juli 1969 (3) festgelegt worden sind. Die nach diesen Regeln durchgeführten Berechnungen ergeben die nachstehend aufgeführten Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die Schwellenpreise der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt :

	In Rechnungseinheiten je 1 000 kg
Mehl von Weizen und Mengkorn	171,74
Mehl von Roggen	169,96
Grob- und Feingrieß von Weichweizen	185,48
Grob- und Feingrieß von Hartweizen	208,52

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 6.